

Stadt Karlsruhe, Team Sauberes Karlsruhe, 76124 Karlsruhe

Kleingartendachverband Karlsruhe e. V.
Schwetzinger Straße 119
76139 Karlsruhe

Team Sauberes Karlsruhe
 Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe
 Telefon: 115
 E-Mail: roland.slabon@tsk.karlsruhe.de
sperrmuell@tsk.karlsruhe.de
 Internet: team-sauberes-karlsruhe.de
 Sachbearbeitung: Roland Slabon
 Telefon: 0721 133-7148
 Fax: 0721 133-597148

AZ: 721.16 2026

15. Januar 2026

Betreff: Informationen zur Sperrmüllentsorgung in Kleingartenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung möchten wir Sie über die regelmäßige Abholung von Sperrmüll und die geltenden Bestimmungen für Kleingartenanlagen informieren. Ziel ist es, die Abfallentsorgung rechtlich korrekt und umweltgerecht zu gestalten.

1. Sperrmüll – was ist das?

Nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe (§ 12 AbfEntsS) gelten als Sperrmüll bewegliche, sperrige Abfälle, die nicht in die üblichen Müllbehälter passen, zum Beispiel:

- Möbel (Schränke, Tische, Stühle)
- Matratzen
- Regalbretter

Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Kleinteile, Farben, Bauschutt, Teile der Gartenlaube oder Reifen.

2. Abholung von Sperrmüll (§ 13 AbfEntsS)

Sperrmüll wird einmal jährlich nach bekanntgegebenen Terminen abgeholt.

Zusätzlich ist eine weitere Abholung auf individuellen Abruf möglich.

Die bereitgestellte Menge je Haushalt ist auf haushaltsübliche Mengen (aktuell 4 m³) begrenzt.



Sperrmüll, der nicht über die öffentliche Abfuhr abgeholt wird, kann gegen Gebühr an den Wertstoffstationen Nordbecken oder Maybachstraße angeliefert werden.

Wichtig: Diese Abholung gilt ausschließlich für private Haushalte. Kleingartenanlagen, die nicht dauerhaft als Haushalte genutzt werden, sind von der öffentlichen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

3. Entsorgungspflichten der Kleingärtner:innen

Da Kleingartenanlagen nicht automatisch von der öffentlichen Sperrmüllabfuhr erfasst werden, müssen alternative Entsorgungswege genutzt werden, zum Beispiel:

- Anlieferung an die Wertstoffstationen
- Beauftragung privater Entsorgungsdienste

Organisation durch den Kleingartenverein, etwa bei gemeinschaftlichen Sammelaktionen

4. Verbot von illegalen Ablagerungen

Wilde Müllablagerungen auf Kleingartenanlagen oder in deren Umgebung sind verboten (§ 17 AbfEntsS) und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Stadt behält sich vor, in solchen Fällen eine Ersatzvornahme durchzuführen und die Beseitigung der Abfälle auf Kosten der jeweiligen Verursacher (z. B. Kleingartenanlagen) zu veranlassen.

5. Bitte um Information

Wir bitten Sie, diese Hinweise an die Mitglieder Ihres Verbandes weiterzugeben, um Rechtsverstöße zu vermeiden und die ordnungsgemäße Entsorgung von Sperrmüll sicherzustellen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Slabon